



Zl.: A6/GR.AEK107-100004-2-2019

RICHTLINIEN

der Burgenländischen Landesregierung

über die Förderung von
Fachärztinnen und Fachärzten

zur Verbesserung der fachärztlichen Versorgung
im Land Burgenland

Das Land Burgenland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Förderungen von Fachärztinnen/Fachärzten zur Verbesserung der fachärztlichen Versorgung im Land Burgenland

I.

Allgemeine Beschreibung/Förderungs Voraussetzungen

1. Präambel

Aktuellen Daten der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zu Folge, herrscht im Burgenland eine Knappheit bei Fachärztinnen und Fachärzten. Vor allem in den Sonderfächern Psychiatrie und Kinder- und Jugendheilkunde herrscht ein Mangel und erweist sich die Nachbesetzung offener Planstellen als zunehmend schwieriger.

In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland die Besetzung offener Facharztplanstellen. Besonders berücksichtigt werden hierbei die Mangelsonderfächer Kinder- und Jugendheilkunde sowie Psychiatrie.

Ziel des Förderprogrammes ist es, alle notwendigen Maßnahmen der Fachärztinnen und Fachärzte zu fördern um im Burgenland eine flächendeckende fachärztliche Versorgung aller Sonderfächer zu gewährleisten.

Fördergebiet ist das Land Burgenland.

2. Förderungswerber

Förderungswerber sind Fachärztinnen/Fachärzte mit § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland, wobei die Förderung für Kassenvertragsabschlüsse ab dem 01.07.2019 gewährt wird.

3. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig ist, wer

- a) die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharztarzt abgeschlossen hat,
- b) über einen aufrechten § 2 – Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland verfügt und
- c) sich verpflichtet, die übernommene Kassenvertragsstelle mindestens 5 Jahre aufrecht zu erhalten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Förderung

Die Förderung besteht bei Fachärztinnen/Fachärzten der Sonderfächer Psychiatrie sowie Kinder- und Jugendheilkunde aus einem Sockelbetrag und einem Zuschlag bis zu einer Höhe von insgesamt 30.000 Euro. Die Förderung für Fachärztinnen/Fachärzten anderer Sonderfächer beträgt 30.000,- Euro anlässlich der 5. Ausschreibung der offenen Planstellen. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der geforderten Nachweise gewährt.

Die Förderung ist an die **Bedingung geknüpft**, dass **ein gleich hoher Betrag** seitens der beabsichtigten **Sitzgemeinde geleistet** wird. Die Förderung der Gemeinde kann auch in Form einer Sachleistung erfolgen.

4.2 Höhe der Förderung

1) Jeder Förderungswerberin/jedem Förderungswerber in den Sonderfächern Kinder- und Jugendheilkunde und Psychiatrie wird ein Sockelbetrag von 20.000 Euro gewährt. Dieser kann sich um nachstehende Zuschläge erhöhen:

10.000 Euro, wenn die gegenständliche Planstelle einer Kinderfachärztin oder eines Kinderfacharztes bzw. einer Psychiaterin oder eines Psychiaters erst anlässlich der **dritten** Ausschreibung durch die Burgenländische Gebietskrankenkasse übernommen wird;

2) Förderungswerberinnen/Förderungswerber anderer Sonderfächer (ausgenommen Kinder- und Jugendheilkunde und Psychiatrie) werden 30.000 Euro gewährt, wenn die gegenständliche Planstelle für Fachärztinnen und Fachärzte erst anlässlich der **fünften** Ausschreibung durch die Burgenländische Gebietskrankenkasse übernommen wird.

4.3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden alle im Zusammenhang mit der Besetzung oder Übernahme einer fachärztlichen Planstelle einer bestehenden Kassenvertragsstelle notwendigen Maßnahmen wie beispielsweise

- vorzunehmende Umbauten
- Möblierung
- technische bzw. medizintechnische Ausstattung
- Kosten der Errichtung notwendiger Verträge.

II.

Antragstellung/Auszahlung

1. Antragstellung

Der Antrag ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit, schriftlich unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at bereit gestellten Formblattes einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung als Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin
- Kopie des abgeschlossenen § 2 – Kassenvertrages für eine Planstelle für Fachärztinnen und Fachärzten im Burgenland sowie
- Nachweis über die zugesicherte Sach- oder Geldleistung der Sitzgemeinde

Der Antrag wird erst nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen bearbeitet.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die Förderung wird durch die Burgenländische Landesregierung genehmigt. Die Auszahlung soll so bald wie möglich auf das bekannt gegebene Konto gewährt werden.

3. Verwendungsnachweis

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, die zweckgemäße Verwendung der Förderung durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen) nachzuweisen.

III.

Rückzahlung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Fachärztin/Facharzt an der übernommenen Kassenvertragsstelle weniger als fünf Jahre aufrechterhalten wird.

In diesem Fall ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der ausbezahlten Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rückzuerstattende Betrag

vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Burgenland um 1/60 des vollen Betrages.

Die gesamte Förderung ist ferner zurückzuzahlen, wenn die beabsichtigte Sitzgemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber die vorzeitige Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit nicht zu vertreten hat oder besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2019 in Kraft.